

# TE Vwgh Erkenntnis 2022/11/7 Ra 2022/05/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2022

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien  
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien  
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien  
L82009 Bauordnung Wien  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58  
AVG §60  
BauO Wr §135 Abs1  
BauO Wr §54 Abs1  
BauO Wr §54 Abs2  
BauO Wr §54 Abs4  
VStG §24  
VStG §45 Abs1 Z2  
VwGVG 2014 §29 Abs1

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 24 heute
2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2022/05/0105

Ra 2022/05/0106

Ra 2022/05/0107

Ra 2022/05/0108

Ra 2022/05/0109

Ra 2022/05/0110

Ra 2022/05/0111

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag. Dr. Zehetner und die Hofrätinnen Mag. Liebhart-Mutzl und Dr.in Sembacher als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kieslich, über die Revision des Magistrats der Stadt Wien gegen die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts Wien jeweils vom 23. Februar 2022, 1. VGW-011/030/6588/2021-18 (protokolliert zu Ra 2022/05/0104), 2. VGW-011/030/6592/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0105), 3. VGW-011/030/6597/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0106), 4. VGW-011/030/6598/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0107), 5. VGW-011/030/6601/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0108), 6. VGW-011/030/6602/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0109), 7. VGW-011/030/6605/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0110) und 8. VGW-011/030/6607/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0111), alle betreffend Übertretungen der Bauordnung für Wien (mitbeteiligte Parteien: 1. DI R A, 2. S D, 3. J H, 4. J H, 5. L H, 6. S H, 7. M S und 8. Mag. V S, alle in W, alle vertreten durch die Kunz Wallentin Rechtsanwälte GmbH in 1090 Wien, Porzellangasse 4), zu Recht erkannt:Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag. Dr. Zehetner und die Hofrätinnen Mag. Liebhart-Mutzl und Dr.in Sembacher als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kieslich, über die Revision des Magistrats der Stadt Wien gegen die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts Wien jeweils vom 23. Februar 2022, 1. VGW-011/030/6588/2021-18 (protokolliert zu Ra 2022/05/0104), 2. VGW-011/030/6592/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0105), 3. VGW-011/030/6597/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0106), 4. VGW-011/030/6598/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0107), 5. VGW-011/030/6601/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0108), 6. VGW-011/030/6602/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0109), 7. VGW-011/030/6605/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0110) und 8. VGW-011/030/6607/2021 (protokolliert zu Ra 2022/05/0111), alle betreffend Übertretungen der Bauordnung für Wien (mitbeteiligte Parteien: 1. DI R A, 2. S D, 3. J H, 4. J H, 5. L H, 6. S H, 7. M S und 8. Mag. römisch fünf S, alle in W, alle vertreten durch die Kunz Wallentin Rechtsanwälte GmbH in 1090 Wien, Porzellangasse 4), zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Die angefochtenen Erkenntnisse werden jeweils wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

### **Begründung**

- 1 Die mitbeteiligten Parteien sind Mit- und Wohnungseigentümer einer näher bezeichneten Liegenschaft in Wien.
- 2 Mit Straferkenntnissen des Amtsrevisionswerbers je vom 30. März 2021 bzw. vom 31. März 2021 wurde über die mitbeteiligten Parteien gemäß § 135 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 1, 2 und 4 der Bauordnung für Wien jeweils eine Strafe in der Höhe von EUR 1.300,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: je neun Stunden) verhängt und die mitbeteiligten Parteien jeweils zu einem Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in der Höhe von EUR 130,00 verpflichtet. Als Miteigentümer eines näher bezeichneten Wohngebäudes hätten es die mitbeteiligten Parteien entgegen einer näher bezeichneten Auflage in einem Bescheid des Amtsrevisionswerbers vom 21. September 2016 im Zeitraum vom 20. August 2020 bis zum 23. November 2020 unterlassen, vor ihrer Liegenschaft einen bauordnungsgemäßen Gehsteig herzustellen bzw. herstellen zu lassen.Mit Straferkenntnissen des Amtsrevisionswerbers je vom 30. März 2021 bzw. vom 31. März 2021 wurde über die mitbeteiligten Parteien gemäß Paragraph 135, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 54, Absatz eins, 2, und 4 der Bauordnung für Wien jeweils eine Strafe in der Höhe von EUR 1.300,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: je neun Stunden) verhängt und die mitbeteiligten Parteien jeweils zu einem Beitrag zu den

Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in der Höhe von EUR 130,00 verpflichtet. Als Miteigentümer eines näher bezeichneten Wohngebäudes hätten es die mitbeteiligten Parteien entgegen einer näher bezeichneten Auflage in einem Bescheid des Amtsrevisionswerbers vom 21. September 2016 im Zeitraum vom 20. August 2020 bis zum 23. November 2020 unterlassen, vor ihrer Liegenschaft einen bauordnungsgemäßen Gehsteig herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

3 Dagegen erhoben die mitbeteiligten Parteien jeweils - gleichlautende - Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) und brachten darin zusammengefasst vor, nach Erhalt der Mitteilung der Baupolizei über den Missstand des Gehsteigs sowohl die Hausverwaltung als auch die Verkäuferin der Liegenschaft, eine näher bezeichnete Gesellschaft, die auch als Bauwerberin fungiert habe, informiert zu haben. Einige der Miteigentümer hätten auch den Geschäftsführer dieser Gesellschaft persönlich aufgefordert, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Dies sei zugesagt worden. In einer Chatgruppe eines Social-Media-Anbieters habe der Geschäftsführer bestätigt, ebenso eine Mitteilung der Baupolizei bekommen zu haben und dies zu erledigen. Im September 2020 sei telefonisch urgert worden, im Oktober 2020 habe man Asphaltierungsarbeiten am Gehsteig wahrgenommen und sei davon ausgegangen, dass die Gesellschaft damit ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen sei. Als Anfang Dezember 2020 die Aufforderung zur Rechtfertigung zugestellt worden sei, hätten die Miteigentümer erst erfahren, dass der Gehsteig doch nicht ordnungsgemäß hergestellt worden wäre. Bereits in der Rechtfertigung hätten die Miteigentümer Nachweise über ihre steten Bemühungen um die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands erbracht, wiederholt sei die Bauwerberin bzw. deren Geschäftsführer kontaktiert worden. Diese hätten den Miteigentümern mitgeteilt, dass eine Beauftragung einer Baufirma in den Wintermonaten nicht möglich sei, zum Zeitpunkt der Beschwerde seien die Auftragsvergabegespräche jedoch kurz vor dem Abschluss. Die Beauftragung werde Ende April, spätestens Anfang Mai 2021 erfolgen. Die Miteigentümer wiesen zusammengefasst jede Schuld von sich.

4 Mit den angefochtenen, in einer gemeinsamen Ausfertigung ergangenen, Erkenntnissen gab das Verwaltungsgericht nach Durchführung einer Verhandlung gleichlautend allen Beschwerden Folge, behob das jeweilige Straferkenntnis und stellte das jeweilige Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz ein. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens wurde nicht auferlegt. Eine ordentliche Revision erklärte das Verwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG jeweils für unzulässig. Mit den angefochtenen, in einer gemeinsamen Ausfertigung ergangenen, Erkenntnissen gab das Verwaltungsgericht nach Durchführung einer Verhandlung gleichlautend allen Beschwerden Folge, behob das jeweilige Straferkenntnis und stellte das jeweilige Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, Verwaltungsstrafgesetz ein. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens wurde nicht auferlegt. Eine ordentliche Revision erklärte das Verwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG jeweils für unzulässig.

5 Das Verwaltungsgericht stellte dabei den Verfahrensgang allein durch wörtliche Wiedergabe des gleichlautenden Spruchs der bekämpften Straferkenntnisse und Wiedergabe der gleichlautenden Beschwerde dar. Einen Sachverhalt stellte es nicht fest. Ebenso legte es keine Beweismwürdigung dar. Unter der Überschrift „In rechtlicher Hinsicht ist dazu auszuführen:“ hält es fest:

„Wie das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ergeben hat, wurde die inkriminierte Abweichung bereits vor dem inkriminierten Tatzeitende von Seiten der Behörde (MA28) saniert, weshalb spruchgemäß die Straferkenntnisse aufzuheben und die Verwaltungsstrafverfahren einzustellen waren. Da sich trotz intensiver Bemühungen der genaue Zeitpunkt dieser Sanierung nicht feststellen hat lassen, konnte kein exakter Tatzeitraum festgestellt werden und war in Hinblick auf die Wahrung der Rechte der Beschwerdeführer das Straferkenntnis spruchgemäß im vollen Umfang aufzuheben.“

6 Dagegen richten sich die vorliegenden Amtsrevisionen, in denen zur Zulässigkeit unter anderem jeweils vorgebracht wird, das Verwaltungsgericht habe gegen die näher bezeichnete ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Begründungspflicht verstoßen, was im konkreten Fall auch von Relevanz sei. Es fehle der festgestellte Sachverhalt sowie jegliche Überlegungen in Form einer Beweismwürdigung. Eine Überprüfung des rechtlichen Inhalts der angefochtenen Erkenntnisse sei sowohl für den Amtsrevisionswerber als auch für die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts ausgeschlossen. Trotz umfangreichen Vorbringens des Amtsrevisionswerbers bzw. der in der Verhandlung einvernommenen Zeugen zum Zustand des Gehsteigs während des Tatzeitraumes und danach fehle jegliche Auseinandersetzung mit diesen Ermittlungsergebnissen. Weiters sei das Verwaltungsgericht von

näher genannter Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung abgewichen und habe die Sache des Beschwerdeverfahrens überschritten.

7 Die mitbeteiligten Parteien erstatteten gleichlautende Revisionsbeantwortungen, in denen sie jeweils die Zurück-, in eventu die Abweisung der Amtsrevisionen sowie Kostenersatz beantragen.

8 Der Verwaltungsgerichtshof hat die Amtsrevisionen wegen ihres sachlichen und rechtlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden und darüber erwogen:

9 Die Amtsrevisionen erweisen sich schon aus dem genannten Zulässigkeitsgrund des Begründungsmangels als zulässig. Sie sind auch begründet.

1 0 Gemäß § 29 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes zu begründen. Diese Begründung hat, wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, jenen Anforderungen zu entsprechen, die in seiner Rechtsprechung zu den §§ 58 und 60 AVG entwickelt wurden. Auch in Verwaltungsstrafsachen ist gemäß § 38 VwGVG in Verbindung mit § 24 VStG die Begründungspflicht im Sinn des § 58 AVG von Bedeutung (vgl. VwGH 21.7.2022, Ra 2022/05/0033, u.a. mwN). Gemäß Paragraph 29, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes zu begründen. Diese Begründung hat, wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, jenen Anforderungen zu entsprechen, die in seiner Rechtsprechung zu den Paragraphen 58, und 60 AVG entwickelt wurden. Auch in Verwaltungsstrafsachen ist gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 24, VStG die Begründungspflicht im Sinn des Paragraph 58, AVG von Bedeutung vergleiche , VwGH 21.7.2022, Ra 2022/05/0033, u.a. mwN).

1 1 Demnach sind in der Begründung eines Erkenntnisses die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die für die Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen sowie die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert dies im ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhaltes, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche das Verwaltungsgericht im Fall des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch der Entscheidung geführt haben. Diesen Erfordernissen werden die Verwaltungsgerichte zudem (nur) dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgebenden Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben (vgl. etwa VwGH 30.7.2019, Ra 2017/05/0001, 0002, mwN). Demnach sind in der Begründung eines Erkenntnisses die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die für die Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen sowie die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert dies im ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhaltes, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche das Verwaltungsgericht im Fall des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch der Entscheidung geführt haben. Diesen Erfordernissen werden die Verwaltungsgerichte zudem (nur) dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgebenden Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben vergleiche , etwa VwGH 30.7.2019, Ra 2017/05/0001, 0002, mwN).

1 2 Ein Begründungsmangel führt nach der hg. Rechtsprechung dann zur Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und in weiterer Folge zur Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof, wenn er entweder die Parteien des Verwaltungsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens an der Verfolgung ihrer Rechte oder den Verwaltungsgerichtshof an der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf deren inhaltliche Rechtmäßigkeit hindert. Wird das Verwaltungsgericht den Anforderungen an die Begründung von Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte nicht gerecht, so liegt ein Begründungsmangel vor, welcher einen revisiblen Verfahrensmangel

darstellt (vgl. nochmals VwGH 21.7.2022, Ra 2022/05/0033, u.a. mwN). Ein Begründungsmangel führt nach der hg. Rechtsprechung dann zur Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und in weiterer Folge zur Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof, wenn er entweder die Parteien des Verwaltungsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens an der Verfolgung ihrer Rechte oder den Verwaltungsgerichtshof an der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf deren inhaltliche Rechtmäßigkeit hindert. Wird das Verwaltungsgericht den Anforderungen an die Begründung von Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte nicht gerecht, so liegt ein Begründungsmangel vor, welcher einen revisiblen Verfahrensmangel darstellt (vergleiche, nochmals VwGH 21.7.2022, Ra 2022/05/0033, u.a. mwN).

13 Die angefochtenen Erkenntnisse genügen diesen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung nicht. Sie erschöpfen sich jeweils - wie bereits oben ausgeführt - in der Darstellung des Verfahrensganges allein durch die wörtliche Wiedergabe des jeweils gleichlautenden Spruchs der bekämpften Straferkenntnisse und Wiedergabe der jeweils gleichlautenden Beschwerden gefolgt von der - aufgrund des Fehlens jeglicher Feststellungen und jeglicher Beweiswürdigung nicht überprüfbaren (siehe dazu unten) - rechtlichen Beurteilung. Dies ist nach der soeben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für eine ordnungsgemäße Begründung eines verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nicht ausreichend.

1 4 Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen (vgl. zum grundlegenden Erfordernis der ordentlichen Ermittlung des Sachverhalts iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG bereits VwGH 30.10.1991, 91/09/0131; 23.4.1992, 92/09/0006; 17.7.1997, 95/09/0351). Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen (vergleiche, zum grundlegenden Erfordernis der ordentlichen Ermittlung des Sachverhalts in Verbindung mit, Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG bereits VwGH 30.10.1991, 91/09/0131; 23.4.1992, 92/09/0006; 17.7.1997, 95/09/0351).

1 5 Die mitbeteiligten Parteien haben in ihren gleichlautenden Beschwerden den Ablauf der Geschehnisse ab August 2020 detailliert geschildert, so unter anderem auch, dass eine Beauftragung zur Sanierung des Gehsteiges erst im Frühjahr 2021 - somit weit nach Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums - erfolgen werde. Das Verwaltungsgericht führte auch eine Verhandlung durch, in der Zeugen gehört wurden. Es ging jedoch inhaltlich mit keinem Wort auf das - im Text der Entscheidung wörtlich wiedergegebene - Beschwerdevorbringen ein, würdigte keines der Vorbringen zur Verwaltungsübertretung und zum Verschulden und traf keine Feststellungen dazu. Dadurch entziehen sich die Erkenntnisse insgesamt der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof und vermögen mit ihrer wie dargestellt mangelhaften Begründung die Beurteilung, die inkriminierte Abweichung sei bereits vor Tatzeitende beseitigt worden und die Straferkenntnisse aus diesem Grund aufzuheben und die Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, nicht zu tragen (vgl. erneut VwGH 21.7.2022, Ra 2022/05/0033, u.a. mwN). Die mitbeteiligten Parteien haben in ihren gleichlautenden Beschwerden den Ablauf der Geschehnisse ab August 2020 detailliert geschildert, so unter anderem auch, dass eine Beauftragung zur Sanierung des Gehsteiges erst im Frühjahr 2021 - somit weit nach Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums - erfolgen werde. Das Verwaltungsgericht führte auch eine Verhandlung durch, in der Zeugen gehört wurden. Es ging jedoch inhaltlich mit keinem Wort auf das - im Text der Entscheidung wörtlich wiedergegebene - Beschwerdevorbringen ein, würdigte keines der Vorbringen zur Verwaltungsübertretung und zum Verschulden und traf keine Feststellungen dazu. Dadurch entziehen sich die Erkenntnisse insgesamt der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof und vermögen mit ihrer wie dargestellt mangelhaften Begründung die Beurteilung, die inkriminierte Abweichung sei bereits vor Tatzeitende beseitigt worden und die Straferkenntnisse aus diesem Grund aufzuheben und die Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, nicht zu tragen (vergleiche, erneut VwGH 21.7.2022, Ra 2022/05/0033, u.a. mwN).

1 6 Die angefochtenen Erkenntnisse erweisen sich daher schon aus diesem Grund als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und waren gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. Bei diesem Ergebnis war auf das weitere Revisionsvorbringen nicht mehr einzugehen. Die angefochtenen Erkenntnisse erweisen

sich daher schon aus diesem Grund als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und waren gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben. Bei diesem Ergebnis war auf das weitere Revisionsvorbringen nicht mehr einzugehen.

Wien, am 7. November 2022

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022050104.L00

**Im RIS seit**

28.11.2022

**Zuletzt aktualisiert am**

21.12.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)